



Vortrag des Magistrats an die Stadtverordneten- versammlung	Vorlage-Nr: 0269/S/25 Datum: 16.09.2025
Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Schöfferstadt Gernsheim	

BESCHLUSS:

Die Stadtverordnetenversammlung der Schöfferstadt Gernsheim beschließt den beiliegenden Entwurf der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Schöfferstadt Gernsheim.

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

BEGRÜNDUNG:

Die Hundesteuersatzung der Schöfferstadt Gernsheim vom 01.01.2018 ist im Hinblick auf die Änderungen der Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes redaktionell anzupassen. Gleichzeitig soll eine Änderung der Steuersätze vorgenommen werden.

Nachfolgende Tabelle zeigt die aktuelle Situation der Hundeanmeldungen und des jährlichen Aufkommens:

Art	Betrag in EUR	Anzahl in Gernsheim	Summe
Hund	72,00	850	61.200,00 €
Hund ermäßigt	36,00	10	360,00 €
Gefährlicher Hund	600,00	17	10.200,00 €
Summe		877	71.760,00 €

Die letzte Anpassung der Hundesteuersätze der Schöfferstadt Gernsheim erfolgte im Jahr 2018.

Ab dem 01.01.2026 soll die Hundesteuer gemäß § 5 Abs. 1 für jeden Hund **EUR 84,00** betragen. Ermäßigte Hunde werden entsprechend mit einem um 50 % ermäßigten Steuersatz besteuert, in diesem Fall **EUR 42,00**. Eine Anpassung der Steuer für gefährliche Hunde ist nicht vorgesehen.



Die nachfolgende Tabelle zeigt das Aufkommen durch die Änderung der Satzung:

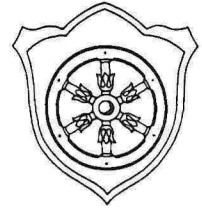
Art	Betrag in EUR	Anzahl in Gernsheim	Summe
Hund	84,00	850	71.400,00 €
Hund ermäßigt	42,00	10	420,00 €
Gefährlicher Hund	600,00	17	10.200,00 €
Summe		877	82.020,00 €

Es ist mit einer Steigerung des Steueraufkommens von **rd. EUR 10.260,00** im Jahr zu rechnen. Die vorgeschlagenen Steuersätze liegen im Vergleich zu den anderen Kreiskommunen unter dem Durchschnitt (siehe Tabelle zum Stand 09/2025), zumal eine erhöhte Steuer für weitere Hunde im Haushalt weiterhin nicht vorgesehen ist.

Kommune	1. Hund	2. Hund	3. Hund, weitere	Gefährlicher Hund
Biebesheim	60,00	100,00	100,00	---
Bischofsheim	84,00	114,00	144,00	600,00
Büttelborn	75,00	105,00	105,00	600,00
Ginsheim-Gustavsburg	84,00	96,00	120,00	600,00
Groß-Gerau	84,00	84,00	84,00	624,00
Kelsterbach	90,00	90,00	90,00	---
Mörfelden-Walldorf	86,00	99,00	112,00	660,00 *
Nauheim	90,00	114,00	138,00	600,00
Raunheim	80,00	100,00	120,00	495,00
Riedstadt	94,00	144,00	144,00	762,00
Rüsselsheim	96,00	168,00	168,00	600,00
Stockstadt	90,00	114,00	114,00	426,00
Trebur	100,00	130,00	140,00	500,00
Durchschnitt Kreis	85,62	112,15	121,46	587,91

* - jeder weiterer gefährlicher Hund → EUR 875,00

Eine weitere Änderung ist eine Neuregelung bzw. Ergänzung zur Steuerbefreiung von Tierheimhunden. In der bisherigen Satzung war die Steuerbefreiung für Hunde aus Tierheimen allgemein geregelt. Dadurch konnte es zu Missbrauchsfällen kommen, auf die auch der Hessische Städte- und Gemeindebund hingewiesen hat. Beispielweise konnte ein Hundehalter seinen bereits seit Jahren gehaltenen Hund kurzfristig in ein Tierheim abgeben und ihn kurze Zeit später wieder zurückholen, um ihn anschließend als „Tierheimhund“ steuerfrei zu stellen. Um diese Umgehung zu vermeiden, wurde die Regelung in der neuen Satzung präzisiert. Mit der Neuregelung bleibt die befristete Steuerbefreiung weiterhin als Anreiz für



die Übernahme von Tierheimhunden erhalten, gleichzeitig wird aber ein möglicher Missbrauch ausgeschlossen.

Weiterhin war in der bisherigen Hundesteuersatzung eine eigene Liste von Hunderasen enthalten, die als gefährlich gelten und für die ein erhöhter Steuersatz erhoben wurde. In der neuen Satzung wird auf eine solche starre Aufzählung verzichtet. Stattdessen wird nun auf die Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) des Landes Hessen verwiesen. Vorteil ist beispielsweise, dass jeweils die aktuelle Fassung der HundeVO gilt. Änderungen werden automatisch berücksichtigt, ohne dass die städtische Satzung erneut geändert werden muss.

In der alten Satzung war ein Datenschutz-Paragraf enthalten. Dieser ist entfallen, da die Verarbeitung personenbezogener Daten inzwischen umfassend durch die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das Hessische Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) geregelt ist. Der Datenschutz ist damit weiterhin gewährleistet, ohne dass die Satzung eigene Regelungen treffen muss.

Durch die Vielzahl der Änderungen wird eine Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Schöfferstadt Gernsheim vorgeschlagen.

gez. Burger, Bürgermeister

ANLAGEN:

- Synopse
- Entwurfstext der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Schöfferstadt Gernsheim

Synopse

Seitherige Fassung

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Schöfferstadt Gernsheim

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167), der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Schöfferstadt Gernsheim am 14.12.2017 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Schöfferstadt Gernsheim

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet Gernsheim.

§ 2 Steuerpflicht

(1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes.

(2) Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufnimmt. Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

vorgesehene Fassung (Neufassung)

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Schöfferstadt Gernsheim

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) hat die Stadtverordnetenversammlung der Schöfferstadt Gernsheim am 28. Oktober 2025 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Schöfferstadt Gernsheim

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet Gernsheim.

§ 2 Steuerpflicht

(1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes.

(2) Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufnimmt. Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

(3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.

(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.

§ 3 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. Die Hundehaltung gilt mit dem Ablauf des Kalendermonats als beendet, in dem die Meldung nach § 10 Abs. 3 dieser Satzung erfolgt.

§ 4 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

§ 5 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich für den ersten Hund und jeden weiteren Hund 72,00 EUR.

(2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 7 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

(3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich EUR 600,00.

(3) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.

(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.

§ 3 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. Die Hundehaltung gilt mit dem Ablauf des Kalendermonats als beendet, in dem die Meldung nach § 10 Abs. 3 dieser Satzung erfolgt.

§ 4 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

§ 5 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich für den ersten Hund und jeden weiteren Hund **84,00 EUR.**

(2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 7 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

(3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich EUR 600,00.

(4) Als gefährliche Hunde gelten:

1. Hunde, die durch Zucht, Haltung, Ausbildung oder Abrichtung eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare, mensch- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen,
2. Hunde, die einen Menschen gebissen oder in Gefahr drohender Weise angesprungen haben, sofern dies nicht aus begründetem Anlass geschah,
3. Hunde, die ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
4. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen, oder
5. aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass sie Menschen oder Tiere ohne begründeten Anlass beißen.

(5) Solche gefährlichen Hunde sind insbesondere Hunde folgender Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden:

1. Pitbull-Terrier oder American Pitbull Terrier,
2. American Staffordshire-Terrier oder Staffordshire Terrier,
3. Staffordshire-Bullterrier,
4. Bullterrier,
5. American Bulldog,
6. Dogo Argentino,
7. Kangal (Karabash),
8. Kaukasischer Owtscharka
9. Rottweiler; dies gilt nicht, soweit Hunde dieser Rasse schon vor dem 31.08.2008 gehalten wurden oder Nachkömmlinge dieser Rasse am 31.12.2008 bereits erzeugt waren und ihre Haltung durch die Halterin oder den Halter bis spätestens 30.06.2009 bei der nach § 16 Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (v. 22.03.2003, GVBl. I S. 54; zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.10.2010 (GVBl. I S. 328) in der je-

(4) Als gefährliche Hunde gelten Hunde der Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, deren Gefährlichkeit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung vermutet wird, oder die nach § 2 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung gefährlich sind.

weils geltenden Fassung zuständigen Behörde schriftlich angezeigt worden ist.

§ 6 Steuerbefreiungen

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber und sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „G“, „GL“ oder „H“ besitzen.

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Diensthunde von Polizei- und Zollbeamten, wenn diese auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt aufgenommen werden, auf Kosten des Dienstherrn angeschafft wurden und in dessen Eigentum verbleiben und die Unterhaltskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,

2. Hunde, die ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken gehalten werden. Eine Haltung ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken liegt insbesondere vor bei der Haltung

a) von Gebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden,

b) von Hunden durch Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben.

(3) Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für

a) Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind,

b) Hunde, die von ihren Halterinnen oder Haltern aus einem Tierheim erworben wurden, bis zum Ende des auf das Jahr des Erwerbs folgenden Kalenderjahres.

§ 6 Steuerbefreiungen

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, **soweit diese ausschließlich dem Schutz hilfloser Personen dienen und hierzu erforderlich sind**. Hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „G“, „GL“, **„TBI“** oder „H“ besitzen.

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Diensthunde von Polizei- und Zollbeamten, wenn diese auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt aufgenommen werden, auf Kosten des Dienstherrn angeschafft wurden und in dessen Eigentum verbleiben und die Unterhaltskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,

2. Hunde, die ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken gehalten werden. Eine Haltung ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken liegt insbesondere vor bei der Haltung

a) von Gebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden **notwendig sind**,

b) von Hunden durch Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben.

(3) Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für

a) Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind,

b) Hunde, die von ihren Halterinnen oder Haltern aus einem Tierheim **oder von einer Tierschutzorganisation** erworben wurden, bis zum Ende des auf das Jahr des Erwerbs folgenden Kalenderjahres.

(4) Eine Steuerbefreiung nach Abs. 3 b) wird nur gewährt, wenn zwischen der Abgabe und der erneuten Übernahme durch denselben Halter ein Zeitraum von mindestens sechs Monaten vergangen ist.

§ 7 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf 50 v. H. des für die Schöfferstadt Gernsheim nach § 5 Abs. 1 und 2 dieser Satzung geltenden Steuersatzes zu ermäßigen für

a) Hunde, die zur Bewachung von bewohnten Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 Meter entfernt liegen;

b) Hunde, die als Rettungshunde verwendet werden und welche die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Schöfferstadt Gernsheim anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

§ 8 Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

(1) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde keine gefährlichen Hunde im Sinne dieser Satzung sind,
2. die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
3. die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.

(5) Die Befreiung nach Abs. 3 b) setzt voraus, dass

1. der Hund unmittelbar aus einem Tierheim oder einer Tierschutzorganisation übernommen wird,
2. die Übernahme durch eine schriftliche Bestätigung der Einrichtung nachgewiesen wird.

§ 7 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf 50 v. H. des für die Schöfferstadt Gernsheim nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung geltenden Steuersatzes zu ermäßigen für

a) Hunde, die zur Bewachung von bewohnten Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 Meter entfernt liegen;

b) Hunde, die als Rettungshunde verwendet werden und welche die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Schöfferstadt Gernsheim anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

§ 8 Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

(1) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde keine gefährlichen Hunde im Sinne dieser Satzung sind,
2. die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind **und**
3. die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.

(2) Der Steuerpflichtige hat die für die Beurteilung der Voraussetzungen der Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nach §§ 6, 7, 8 Abs. 1 erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenzulegen und die ihm bekannten Beweismittel vorzulegen.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. In der Festsetzung kann bestimmt werden, dass die Festsetzung auch für künftige Kalenderjahre gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und die Höhe der Steuer nicht ändern.

(2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen jeweils zum 1. Juli eines Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig. Auf Antrag kann die Steuer auch in vierteljährlichen Beträgen zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November entrichtet werden.

(3) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 10 Meldepflicht

(1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Schöfferstadt Gernsheim - Steueramt - unter Angabe der Rasse und der Abstammung des Tieres schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.

(2) Die Schöfferstadt Gernsheim kann einen Nachweis über die Rassezugehörigkeit des Hundes verlangen.

(2) Der Steuerpflichtige hat die für die Beurteilung der Voraussetzungen der Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nach §§ 6, 7, 8 Abs. 1 erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenzulegen und die ihm bekannten Beweismittel vorzulegen.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. In der Festsetzung kann bestimmt werden, dass die Festsetzung auch für künftige Kalenderjahre gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und die Höhe der Steuer nicht ändern.

(2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen jeweils zum 1. Juli eines Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig. Auf Antrag kann die Steuer auch in vierteljährlichen Beträgen zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November entrichtet werden.

(3) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 10 Meldepflicht

(1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Schöfferstadt Gernsheim - Steueramt - unter Angabe der Rasse und der Abstammung des Tieres schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.

(2) Die Schöfferstadt Gernsheim kann einen Nachweis über die Rassezugehörigkeit des Hundes verlangen.

(3) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Schöfferstadt Gernsheim innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

(4) Wird ein Hund veräußert, so sind zur Sicherung der Erhebung der Hundesteuer mit der Anzeige nach Abs. 3 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben, sofern die Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers im Gebiet der Schöfferstadt Gernsheim liegt.

§ 11 Hundesteuermarken

(1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Schöfferstadt Gernsheim bleibt, ausgegeben.

(2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig.

(3) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die von ihr oder ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen.

(4) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Schöfferstadt Gernsheim zurückzugeben.

(5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wieder gefundene Marke unverzüglich an die Schöfferstadt Gernsheim zurückzugeben.

§ 12 Datenschutz

(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gem. § 4 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes über kommunale Abgaben in Verbindung mit § 90 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung durch die Schöfferstadt Gernsheim - Steueramt - zulässig:

(3) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Schöfferstadt Gernsheim innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

(4) Wird ein Hund veräußert, so sind zur Sicherung der Erhebung der Hundesteuer mit der Anzeige nach Abs. 3 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben, sofern die Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers im Gebiet der Schöfferstadt Gernsheim liegt.

§ 11 Hundesteuermarken

(1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Schöfferstadt Gernsheim bleibt, ausgegeben.

Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig.

(3) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die von ihr oder ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen.

(4) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Schöfferstadt Gernsheim zurückzugeben.

(5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wieder gefundene Marke unverzüglich an die Schöfferstadt Gernsheim zurückzugeben.

Personenbezogene Daten werden erhoben über

- Name, Vorname(n),
- Anschrift,
- Geburtsdatum,
- Daten über Heirat bzw. Daten über den Wohnungseinzug,
- Bankverbindung,
- Anzahl der gehaltenen Hunde,
- Hunderasse der gehaltenen Hunde,
- Angaben zum Vorbesitzer,
- Chip- bzw. Tattonummer des Hundes,
- Name und Geschlecht des Hundes / der Hunde.

(2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Hundesteuer weiterverarbeitet oder an andere öffentliche Stellen übermittelt werden.

§ 13 Steueraufsicht

(1) Auf die Steuerschuldner finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Außenprüfung entsprechende Anwendung.

(2) Die Schöfferstadt Gernsheim ist befugt, die Angaben des zur Auskunft Verpflichteten in seinen Geschäftsbüchern und sonstigen Unterlagen nachzuprüfen.

(3) Der Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim kann allgemeine Aufnahmen des Hundebesandes anordnen.

§ 14 Hundebesandsaufnahme

(1) Der Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim kann zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Erhebung der Hundesteuer im zeitlichen Abstand von nicht weniger als zwei Jahren allgemeine Erhebungen des Hundebesandes (Hundebesandsaufnahme) anordnen. Der Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim weist vor der Durchführung öffentlich in geeigneter Form auf die Hundebesandsaufnahme hin.

§ 12 Steueraufsicht

(1) Auf die Steuerschuldner finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Außenprüfung entsprechende Anwendung.

(2) Die Schöfferstadt Gernsheim ist befugt, die Angaben des zur Auskunft Verpflichteten in seinen Geschäftsbüchern und sonstigen Unterlagen nachzuprüfen.

§ 13 Hundebesandsaufnahme

(1) Der Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim kann zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Erhebung der Hundesteuer im zeitlichen Abstand von nicht weniger als zwei Jahren allgemeine Erhebungen des Hundebesandes (Hundebesandsaufnahme) anordnen. Der Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim weist vor der Durchführung öffentlich in geeigneter Form auf die Hundebesandsaufnahme hin.

(2) Die Schöfferstadt Gernsheim kann sich zur Durchführung der Hundebestandsaufnahme Dritter bedienen, wenn der Magistrat dies anordnet. § 4 des Hessischen Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 07.01.1999 (GVBl. I S. 98), geändert durch Gesetz vom 20.05.2011 (GVBl. I S. 208) gilt entsprechend.

(3) Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder im Betrieb gehaltenen Hunde wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO). Zur Wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

(4) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 4 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO).

(5) Durch das Ausfüllen der Fragebögen oder die mündliche Auskunftserteilung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 10 nicht berührt.

§ 15 Billigkeitsregelung

Der Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim kann in besonders gelagerten Einzelfällen oder Gruppen von Fällen zur Vermeidung von Härten die Hundesteuer ermäßigen, erlassen oder erstatten.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 6 der Satzung falsche Angaben zur Erlangung der Steuerbefreiung macht;

- § 7 der Satzung falsche Angaben zur Erlangung der Steuerermäßigung macht;

- § 8 der Satzung falsche Angaben zur Erlangung der Steuerbefreiung oder -ermäßigung macht;

(2) Die Schöfferstadt Gernsheim kann sich zur Durchführung der Hundebestandsaufnahme Dritter bedienen, wenn der Magistrat dies anordnet. **§§ 3 und 57 Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) gilt entsprechend.**

(3) Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder im Betrieb gehaltenen Hunde **und deren Halter** wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

(4) Bei **der** Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 4 Abs. 1 Nr. 3a KAG i.V.m. § 93 AO).

(5) Durch das Ausfüllen der Fragebögen oder die mündliche Auskunftserteilung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 10 nicht berührt.

§ 14 Billigkeitsregelung

Der Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim kann in besonders gelagerten Einzelfällen oder Gruppen von Fällen zur Vermeidung von Härten die Hundesteuer ermäßigen, erlassen oder erstatten.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 6 der Satzung falsche Angaben zur Erlangung der Steuerbefreiung macht;

- § 7 der Satzung falsche Angaben zur Erlangung der Steuerermäßigung macht;

- § 8 der Satzung falsche Angaben zur Erlangung der Steuerbefreiung oder -ermäßigung macht;

- § 10 der Satzung gegen die Meldepflicht verstößt oder Auskünfte hierzu verweigert;

- § 11 der Satzung Steuermarken missbräuchlich verwendet, diese an Dritte weitergibt oder falsche Angaben zur Erlangung einer Ersatzsteuermarke macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 50,00 EUR bis 1.000,00 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den die Hundehalterin oder der Hundehalter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim.

§ 17 Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Schöfferstadt Gernsheim bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 01.01.2012 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Gernsheim, den 15.12.2017

Der Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim
D.S.
gez. Burger, Bürgermeister

- § 10 der Satzung gegen die Meldepflicht verstößt oder Auskünfte hierzu verweigert;

- § 11 der Satzung Steuermarken missbräuchlich verwendet, diese an Dritte weitergibt oder falsche Angaben zur Erlangung einer Ersatzsteuermarke macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 50,00 EUR bis 1.000,00 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den die Hundehalterin oder der Hundehalter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim.

§ 16 Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Schöfferstadt Gernsheim bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 01.01.2018 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Gernsheim, den

Burger, Bürgermeister

Vorstehende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Schöfferstadt Gernsheim wurde am 03.01.2018 in der Riedinformation Nr. 1 ortsüblich bekannt gemacht.

Gernsheim, den 03.01.2018

Der Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim
D.S.
gez. Burger, Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am in der Ried-
Information Nr. öffentlich bekannt gemacht.

Gernsheim, den

Burger, Bürgermeister

Gernsheim, den

Der Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim
D.S.
gez. Burger, Bürgermeister